

hot / betrifft. I. g. de O & A. 7.) Nach dem Canonischen Rechte können die Mönche und andere/ die unter der Obedienz stehen/ ohne ihres Obern Consens nicht agiren. c. vn. X. de Syndic. 8) Können nach dem Edelthischen Rechte ohne einen kriegerischen Vormund die Weibs / Personen vor Gerichte nicht erscheinen. Die Pflicht eines Alters besiehet darinnen/ daß/ ehe er zur Klage schreitet/ seinen Gegenthilf erst zur gütlichen Abfindung erinnere ; hernach das Fadum selbst/ welches er anbringen will/ trohl betrachten und bey sich rathschlage/ ob er klagen soll/ damit er nicht in die Straffe/ welche verwegene Kläger zu befahren haben/ verfallen möge I. 42. de R. O. und will er ja klagen/ so muß er das Forum Reisuchen / und vor denselben seine Sachen anbringen. I. 2. & 5. C. de Jurisdict.

Klare/ ist die aus Hirnschorn oder Hirnschalen von einem Kalbs-Kopf/ (welche die beste seyn soll/) mit Fleiß gebrannte / und sein geriebene Ashé / woraus die Capellen derer Chmelker bereitet werden.

Klaren ist ein zu Verfertigung derer Capellen aus Schöps/ Knochen zugebranntes und gestoßenes weisses Pulver/ welches auf die Capellen-Forme gestreut wird/ damit das Eiher des-
to besser und reiner abgehe.

Klargin/ siehe Klergau.

Klargin/ siehe Klergau.

Klafter/ Orgya/ ist ein Maß/ nach welchem man die Längen derer Linien auszumessen pfleget. Es ist dieses Maß von der Länge hergenommen/ die ein Mann mit beydien ausgestreckten Armen erreichen kan ; weil aber die Länge derer Menschen/ und also nach Proportion auch diese Distang/ überaus verschieden ; so hat man dieses Maß genauer determinirten wollen/ und sobaldem 3. Ellen/ oder 6. Fuß zur Größe adsignirte. Pfeiffer Antiq. Gr. II. 42. p. 325. Beiden Deutschen wird dieses Maß im Feldmessen nicht gebraucht/ wohl aber bei Ausmessung des Holzes und des Erdreichs. Hingegen die Franken haben dieses Maß zu ihrer Toile erwidert und solche 6. Fuß groß gemacht. Die Seefahrer bedienten sich der Klafter zur Ausmessung der Tiefe derer Flüsse und des Meers/ und nennen solche einen Faden ; die Bergleute hingegen zur Ausmessung derer Schächte/ da sie solche einen Lachter nennen ; wiewohl überhaupt zu merken/ daß die Größe dieser Maße/ nach Anleitung des Titels/ gilt/ Tom. IX. p. 2362. seq. An verschiedenen Orten überaus verschieden ist. Das übrige/ so von der Klafter hier zu sagen wäre/ suche unter Claffier Tom. VI. p. 200. seq.

Klag-Baum/ siehe Wien.

Klage derer Menschen / so wol gerechter und ungerechter / wie zu sehen : 1) an Abram/ über sein Weib Sarai I. B. Mos. 23/ 2. 2) an Potiphars Weib/ über den unschuldigen Joseph/ cap. 39. 61. 3) derer Kinder Jacobs/ bey dem Begräbnisse ihres Vaters/ cap. 40. 10. 4) derer Israelitischen Jungfrauen über die Tochter Jephtha. B. der Richt. 11. 40. 5) König Davids über Sauls Verfolgung für Jonathon/ I. Sam. 20. 1. über

seinen Verräther Doeg/ die Sipitten und Sauls Hof-Gefinde/ cap. 21/ 12. Ps. 52/ 3. über Saul und Jonathon/ 2. Sam. 1/ 17. cap. 3/ 31. über Abners unschuldige Ermordung/ 2. Sam. 3/ 31. 1. B. der Königen 2/ 5. über Absalom/ 2. Sam. 18/ 33. cap. 19/ 1. 6) des ganzen Israels über den verstorbenen Sohn des Königs Jerobeams I. B. der König. 14/ 18. 8) Des Propheten Jeremia über den Tod des frommen Königs Josia/ 2. B. der Chron. 35/ 25. 8) Die Freunde Hiobs kamen ihn zu klagen Job 2/ 11. 9) sie klagten und beweinten Jesum. Luc. 23/ 27. 10.) über Stephanus hielten sie eine grosse Klage. Apost. Gesch. 8/ 2. David rühmet von Gott : Du hast meine Klage verwandelt in einen Reigen/ Ps. 30/ 12. Er sahe ihre Not an/ da er ihre Klage hörte. Ps. 106/ 44. Es ist besser ins Klagehaus gehen / denn ins Erntehaus. Pred. Salom. 7/ 3. Klagen hat seine Zeit/ ibid.

Klage/ Ach und Wehe/ Ezech. 2/ 10. bedeutet daß der Inhalt des ganzen Driftes/ so auf beydien Seiten beschrieben war/ von nichts als lauter schrecklichen Straffen der Juden handelt/ darüber sie grosse Klag führen und Ach und Wehe schreien würden.

Klage ergänzen/ heißt/ wenn die Documenta bey d. r. Klage mit begeleget werden.

Klag-Eide/ war im Stamme Benjamini/ unter dem Berge G. - hel alwo Deborah der Rebecca Stamme/ gestorben und begraben/ daher dieser Ort auch den Namen bekommen. I. B. Mos. 35/ 8. Nicht weit davon ist der Ort/ alwo der Erb-Vater Jacob die Engel auf einer Himmel-Leiter herauf und nieder steigen gesehen. I. B. M. 28/ 2.

Klagenfuss/ siehe Clagenfuss. Tom. VI. p. 201.

Klage-Schag/ heißen die Cammer-Sporceln/ auch diejenigen Kosten die zur Unterhaltung der Cammer gegeben werden. Wehner v. Klag-Schag.

Klage-Zeddel. - Die Wund-Arzte dürfen keinen/ so ihrer Cur begehrten/ abweisen/ doch wenn so genannte Kämpfer-Wundungen vorkommen/ müssen sie die Personen aufzeichnen/ und der Obrigkeit denunciren/ auch einen i. o. genannten Klage-Zeddel eingeben. Weil nun die Barbierst mit di. den Badern derer Wund-Curen wegen streitig sind/ wird ein Unterscheid derer Wunden gehalten/ daß von denen vorüber Klage-Zeddel bey der Obrigkeit einzugeben/ die Bader ausgeschlossen.

Klag-Haube/ heißtet lenen Regensburgischen Weibes-Bildern/ eine auf gewisse Art übergeschlagene und von weißen Zeug fertigte Haube/ und Aufsatz/ dessen sie sich in der E. auer zu bedienen pflegen.

Klag-Haus ist derjenige Ort/ alwo man Leute antritt/ welche betrüdt sind über den Tod derer/ die ihnen in diesen Leben lieb getreuen; und hält also Salomo vor nützlicher und besser in das Klag-Haus gehen/ als in das Erntehaus. Pred. Salom. 7/ 3. Denn der Weinen Werk ist im Klag-Haus. v. 5.